



Zertifizierungsrichtlinien der *Plattform.GMP*

Bedingungen für die
Verwendung des GMP.Markenzeichens

Regeln für die Zertifizierung
von Unternehmen

Regeln für die Kennzeichnung
von Produkten

1. Grundlagen und Hintergründe

Der freie Verkehr mit sicheren und bekömmlichen Lebensmitteln ist ein wichtiger Aspekt des Binnenmarktes und trägt wesentlich zur Gesundheit und zum Wohlergehen der Bürger und zu ihren sozialen und wirtschaftlichen Interessen bei.

Dieser erste Erwägungsgrund der EG-Verordnung 178/2002 zur *Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts* (BasisVO) unterstreicht die Bedeutung des Verbraucherschutzes für die Funktion des Lebensmittelsektors. Dabei liegt die Verantwortung bei den Lebensmittelunternehmen, wobei die Einhaltung der Bestimmungen von der amtlichen Lebensmittelüberwachung überprüft wird.

Den selben Zielen folgend haben sich Privatstandards des Lebensmittelhandels erfolgreich etabliert, beispielsweise der *International Featured Standard food* (IFS food, HDE Berlin) oder der *BRC global standard food* (British Retail Consortium, London). Diese Standards werden von Betrieben gefordert und erfüllt, die dem Lebensmittelhandel unter Handelsmarke und vermehrt auch unter eigenem Namen beliefern.

Derartige Zertifikate stehen für Lebensmittelunternehmer und dessen Kunden für Qualität und Zuverlässigkeit. Bedingt durch die Struktur dieser Standards ist traditionell oder handwerklich orientierten Betrieben eine Zertifizierung allerdings nicht effizient, kostengünstig und sinnvoll möglich. Andererseits ist auch von Seiten der Lebensmittelüberwachung keine Möglichkeit vorhanden, engagierte und hervorragende Betriebe auszuzeichnen.

Um jene kleinen Betriebe, die typisch für das regionale Handwerk oder die kulinarische Kultur sind, eine Möglichkeit zur unabhängigen Kontrolle und Auszeichnung ihres Engagements zu geben, wurde die *Plattform.GMP* geschaffen. Die von der *Plattform.GMP* geforderten und überwachten Kriterien basieren auf den freiwilligen **Leitlinien des Gesundheitsministeriums** und sind auf die Notwendigkeiten bei handwerklich bzw. traditionell orientierten Lebensmittelbetrieben ausgerichtet. Die Beurteilung schließt die Feststellungen der Überwachungsbehörden mitein.

Unternehmen wie Produkte mit dem GMP.Markenzeichen stehen für gesicherte und überprüfte Qualität auf guter Herstellungspraxis.

Die Weiterentwicklung der Inhalte des GMP.Zertifizierungsrichtlinien erfolgt über die *Plattform.GMP* mit dem GMP.Beirat, der zumindest einmal jährlich die Anforderungen einem Review unterzieht. Dieser Beirat wird aus Kreisen der Ernährungswirtschaft und der LM-Überwachung berufen.

Die Plattform.GMP ist eine Initiative der SAICON mit bedeutenden Partnern der Lebensmittelwirtschaft.

2. Abkürzungen

GMP	Good Manufacturing Practice, „Gute Herstellungspraxis“; umfasst die Qualitätssicherung der Produktionsabläufe und -umgebung in der Produktion nach dem Stand der handwerklichen Kunst, traditionellen Herstellweise und Hygiene.
idgF	„in der geltenden Fassung“, umfasst auch Nachfolgerecht.
Allg.HygieneVO	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene idgF.
Tier.HygieneVO	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs idgF.

3. Anforderungen an die Unternehmen

Diese Anforderungen sind maßgeblich für die Ausstellung eines GMP.Zertifikates.

1. Das Unternehmen ist ein Betrieb mit handwerklicher oder traditioneller Herstellungsweise oder eine Küche der Gemeinschaftsverpflegung mit direkter Speisenausgabe oder ein Handelsbetrieb.
2. Zur Sicherstellung der Produktsicherheit ist eine, den [Hygieneleitlinien des Gesundheitsministeriums](#)¹ entsprechende (oder einem vergleichbar effektivem Managementsystem folgende) Handhabungsweise umgesetzt.
3. Die spezifischen Anforderungen der entsprechenden [GMP.Checkliste idgF](#) (für Herstellbetriebe / Küchen; für Handelsbetriebe etc.) werden berücksichtigt.
4. Mit der Lebensmittelüberwachung vereinbarte Maßnahmen werden angemessen umgesetzt.
5. Die hergestellten Produkte sind verkehrsfähig und sicher. Dies wird jährlich durch zumindest 2 Begutachtungen zufällig ausgewählter Produkte durch einem autorisierten Gutachter nach LMSVG stichprobenmäßig überprüft.
6. Es ist ein Notfallsystem bzw. Krisenplan etabliert und umgesetzt, bei dem die *Plattform.GMP* entsprechend integriert ist (siehe Notfallnummern auf der Homepage). Das System wird einmal jährlich ohne Anlass getestet.
7. Das Unternehmen unterhält eine aufrechte GMP.Vereinbarung.
8. Mit der Zertifizierung ist das Unternehmen GMP.Partner.

¹ http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/Lebensmittel_Unternehmer/Lebensmittelhygiene

4. Anforderungen an die Produkte

Für das GMP.Markenzeichen muß ein Produkt und das herstellende Unternehmen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Produkt wurde vom GMP.Partner (mit aufrechter Vereinbarung und Zertifikat) selbst erzeugt. Die Beurteilung, ob eine Eigenerzeugung vorliegt oder nicht, wird nach Maßgabe der „ursprungsbegründende Tätigkeit“ im Sinne der Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vorgenommen. Dabei gilt ein erzeugungsbedingter Wechsel der Zolltarifnummer als ursprungsbegründend.
2. Sofern für das Produkt eine GVO-Kennzeichnungspflicht nach EU-VO 1829/2003 bzw. EU-VO 1830/2003 besteht, wird dieser deutlich nachgekommen.
3. Bei verpackten Produkten werden die Kennzeichnungsbestimmungen eingehalten.
4. Das Produktdesign (umfasst Rezeptur, Produktmuster und Verpackung) ist in der GMP.Spezifikation erfasst und wurde vor Kennzeichnung mit dem GMP.Markenzeichen auf Einhaltung der Bestimmungen geprüft.
5. Für das mit dem GMP.Markenzeichen zu kennzeichnende Produkt liegt eine mit dem Markeneigentümer vereinbarte GMP.Spezifikation in der aktuellen Version vor.
6. Bei allen Vorfällen mit GMP.Produkten, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen nicht gesichert ist und die den Verfügungsbereich des Herstellers bereits verlassen haben, wird der Krisenplan aktiviert.
7. Es ist für GMP.Produkte ein System zur Lenkung von Produktentwicklung und Designänderung etabliert und umgesetzt, das bei allen Änderungen von Rezept und Verpackung bzw. Layout Anwendung findet. Vor Produktions- bzw. Erstlieferfreigabe einer Neuentwicklung oder Änderung werden ausreichende Schritte zur Sicherstellung der Verkehrsfähigkeit, und zur Überprüfung der Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen gesetzt. Ist dabei die Erstellung einer neuen oder die Modifikation einer bereits vereinbarten GMP.Spezifikation nötig, wird der Markeneigentümer zeitgerecht vom Unternehmen informiert, um die Prüfung und Unterzeichnung der GMP.Spezifikation vor Auslieferung sicherzustellen.
8. Über jede Druckfreigabe von Verpackungsmaterial mit dem GMP.Markenzeichen wird der Markeneigentümer formlos informiert.

5. Anforderungen an die Überwachung

5.1. Allgemeines

1. Ein Produkt wird nur dann mit dem GMP.Markenzeichen versehen, wenn das herstellende Unternehmen ein GMP.Partner ist und über das Produkt eine GMP.Spezifikation vereinbart ist.
2. Ein Unternehmen wird GMP.Partner, wenn eine GMP.Vereinbarung abgeschlossen ist und ein gültiges GMP.Zertifikat vorliegt.
3. Für ein GMP.Zertifikat erfüllt das Unternehmen die „Anforderungen an Unternehmen“. Dies wird durch eine unabhängige Kontrolle zumindest 1x pro Jahr überprüft. Die Kontrolle wird vorher angekündigt und durch einen GMP.Auditor oder eine entsprechende Kontrollstelle auf Basis eines vorher abgeschlossenen Kontrollvertrages vorgenommen.
4. Auf Basis der GMP.Partnerschaft wird jedes Produkt, welches das Markenzeichen tragen soll, vom Partner eine GMP.Spezifikation erstellt, vom GMP.Auditor auf Einhaltung der „Anforderungen an Produkte“ überprüft und in Folge mit dem GMP.Partner vereinbart.
5. Ein GMP.Auditor wird alternativ:
 - a. von der *Plattform.GMP* berufen und verfügt über folgende Qualifikationskriterien:
 - i. einschlägige akademische Ausbildung *und*
 - ii. Fachkenntnisse in Form
 1. Zulassung zum IFS-Auditor *oder*
 2. Gutachter nach LMSVG *oder*
 3. einschlägig gerichtlich beeideter Sachverständiger
 - b. von einer akkreditierten Kontrollstelle gestellt, welche mit der *Plattform.GMP* eine entsprechende Vereinbarung unterhält. Diese Personen verfügen über eine lebensmittelrelevante Ausbildung oder eine entsprechende Praxis sowie eine entsprechend nachweisbare Kontrollschulung innerhalb des Qualifizierungssystems der Kontrollstelle

5.2. Auswahl von GMP.Partnern – der Zertifizierungsprozess

Die Umsetzung der Anforderungen im Unternehmen wird bei einem Audit vom GMP.Auditor festgestellt. Dies ist Voraussetzung für ein GMP.Zertifikat. Folgende Feststellungsmöglichkeiten sind bei einem Audit vorgesehen:

- JA: Anforderung ist erfüllt
- TIPP: Die Umsetzung der Anforderung kann optimiert werden
- HINWEIS: Die Umsetzung der Anforderung sollte optimiert werden
- ABWEICHUNG: Die Anforderung wird nicht ausreichend erfüllt
- KRITISCH: Die Umsetzung einer Anforderung ist derart mangelhaft, dass die Ziele von GMP nicht erreicht werden können.

Die jeweilige Feststellung obliegt dem GMP.Auditor. Jede Feststellung führt zu einer Punktbewertung.

- | | |
|----------------|-----------|
| o. JA: | 0 Punkte |
| a. TIPP: | 0 Punkte |
| b. HINWEIS: | 1 Punkt |
| c. ABWEICHUNG: | 3 Punkte |
| d. KRITISCH: | 25 Punkte |

Die Abweichungen („c“) und kritischen Feststellungen („d“) werden dem Unternehmen bei Ende des Audits bekannt gegeben und ausgehändigt. Über sämtliche Abweichungen („c“) wird vom Unternehmen binnen maximal 14 Tagen ein Maßnahmenplan zur Behebung erstellt und binnen maximal 28 Tagen nach dem Audit samt einem objektiven Nachweis der Umsetzung vorgelegt oder gegebenenfalls durch ein kostenpflichtiges Nachaudit überprüft.

Ein Audit gilt als bestanden, wenn:

1. die Gesamtsumme an Punkten 75% der möglichen Punktezahl nicht übersteigt *und*
2. innerhalb von 28 Tagen ein ausreichend objektiver Nachweis über die Behebung der festgestellten Abweichungen („c“) vorliegt.

Ein nicht beständenes Audit führt bei aufrechter Partnerschaft zum sofortigen Markenverlust, auch wenn das letzte GMP.Zertifikat noch Restlaufzeit aufweist.

Ein bestandenes Audit bedingt ein GMP.Zertifikat und führt über eine GMP.Vereinbarung zur GMP.Partnerschaft. Das GMP.Zertifikat hat eine Gültigkeit von 17 Monaten (12 Monate Laufzeit + 2 Mo Ausstellungsfrist + 3 Toleranzmonate). Die Laufzeit beginnt mit dem ersten Auditdatum, das Zertifikat läuft automatisch aus.

Ein neues Zertifikat setzt eine erneute Auditierung voraus. Um einen lückenlosen Anschluss sicherzustellen, soll ein Folgeaudit 12 Monate nach dem letzten Audit stattfinden, maximal jedoch 15 Monate nach dem letzten Audit.

Das Nachfolge-Zertifikat trägt als Ausstellungsdatum Tag und Monat der letzten Zertifikats, sofern das Audit innerhalb von 12 bis 15 Monate nach dem letzten Audit stattgefunden hat.

Ein früherer Audittermin bedingt ein entsprechend früheres Ausstellungsdatum, ein späterer Audittermin bedingt den Verlust des GMP.Zertifikats, wodurch das Recht zur Führung des GMP.Markenzeichens ausnahmslos erlischt.

5.3. Auswahl von GMP.Produkten

Die Umsetzung der „Anforderungen an Produkte“ wird vom GMP.Auditor durch ein Produkt-Audit anhand der übergebenen Unterlagen zum Produkt festgestellt. Diese umfassen:

1. Gültiges GMP.Zertifikat und GMP.Vereinbarung *und*
2. Ausgefüllte GMP.Spezifikation *und*
3. Produktmuster bzw. Verpackungsmuster *und*
4. Gutachten bzw. Prüfergebnisse.

Folgende Feststellungsmöglichkeiten sind bei einem Produkt-Audit vorgesehen:

- JA: Anforderung wird erfüllt
- TIPP: Die Umsetzung der Anforderung kann optimiert werden
- HINWEIS: Die Umsetzung der Anforderung sollte optimiert werden
- ABWEICHUNG: Die Anforderung wird nicht ausreichend erfüllt

Die jeweilige Feststellung obliegt dem GMP.Auditor. Sofern keine Abweichungen festgestellt werden, erlangt die GMP.Spezifikation durch die Unterschrift des Auditors Gültigkeit. Eine gültige GMP.Spezifikation berechtigt den GMP.Partner zur sofortigen Markennutzung. Sämtliche weiteren Aspekte der Markennutzung sind in der jeweils konkreten GMP.Vereinbarung mit dem GMP.Partner geregelt.